



Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen

PostFinance AG

Mingerstrasse 20

3030 Bern

nachfolgend „**PF**“

und dem

Preisüberwacher

Stefan Meierhans

Effingerstrasse 27

3003 Bern

nachfolgend „**der Preisüberwacher**“

betreffend

EFT/POS-Transaktionsgebühren



A. Präambel

- (1) Der Preisüberwacher und PF haben sich im Bereich EFT/POS-Transaktionsgebühren im Rahmen einer einvernehmlichen Regelung gemäss Art. 9 Preisüberwachungsgesetz (PüG) auf die nachfolgend ausgewiesenen Massnahmen geeinigt.

B. Massnahmen

I. Anpassung Listenpreise

- (2) PF reduziert ihre publizierten Preise für EFT/POS-Kunden mit einem Transaktionsvolumen zwischen 10'000 und 1'000'000 pro Jahr per 1. Januar 2017 um einen Rappen.

Zielgruppe	Transaktionsintervalle	Aktuelle Listenpreise pro Transaktion	Neue Preise pro Transaktion per 1.1.2017
Kleine und mittlere EFTPOS-Kunden	0 – 10'000	CHF 0.23	CHF 0.23
	10'001 – 50'000	CHF 0.23	CHF 0.22
	50'001 – 100'000	CHF 0.22	CHF 0.21
	100'001 – 500'000	CHF 0.21	CHF 0.20
	500'001 – 1'000'000	CHF 0.20	CHF 0.19

- (3) PF verzichtet auf Preiserhöhungen für Transaktionen von Kleinstbeträgen bis CHF 10 sowie bei Kunden mit einem Transaktionsvolumen von weniger als 10'000 Transaktionen pro Jahr.

II. Preise für Grosskunden

- (4) Die Preise für Kunden mit einem Transaktionsvolumen von mehr als einer Million pro Jahr werden auf Anfrage des Kunden mit diesem individuell ausgehandelt.

III. Ertragsminderung per Ende 2017 und Ende 2018 im Vergleich zu 2014

- (5) Der Preisüberwacher erwartet folgende Ertragsminderungen, basierend auf Preisnachlässen (Anpassung Listenpreise gemäss Ziff. I und individuelle Verhandlungsergebnisse mit Grosskunden gemäss Ziff. II), die bis Ende 2017 bzw. bis Ende 2018 gewährt werden (die Vergleichsbasis bildet sowohl hinsichtlich der Erträge wie auch des Transaktionsvolumens jeweils das Jahr 2014):

	2017	2018
Ertragsminderungen in Mio. CHF	3.5	4.0



- (6) Die Ertragsminderungen werden wie folgt berechnet:

Ertragsminderung 2017 = $\text{Total EFTPOS Ertrag 2014}^1 - \frac{\text{Total EFTPOS Ertrag 2017}^1 \times \text{Total EFTPOS Transaktionen 2014}}{\text{Total EFTPOS Transaktionen 2017}}$
Ertragsminderung 2018 = $\text{Total EFTPOS Ertrag 2014}^1 - \frac{\text{Total EFTPOS Ertrag 2018}^1 \times \text{Total EFTPOS Transaktionen 2014}}{\text{Total EFTPOS Transaktionen 2018}}$

¹ Ertrag aus Transaktionsgebühren

- (7) Betragen die Ertragsminderungen nicht mindestens CHF 3.5 Mio. (2017) resp. CHF 4.0 Mio. (2018), kommt Ziffer VI. zur Anwendung.

IV. Andere Preise der PF

- (8) Die von dieser einvernehmlichen Regelung nicht betroffenen Preise von PF unterliegen weiterhin der Preismissbrauchsprüfung der Preisüberwachung. Die Auskunftspflicht von PF bleibt während der Laufzeit der einvernehmlichen Regelung unverändert bestehen.

V. Prüfung der Ertragsminderung

- (9) Die obenstehenden Angaben zu den Ertragsminderungen beruhen auf Schätzungen von PF. Damit der Preisüberwacher sich bezüglich der Wirksamkeit der vereinbarten Massnahmen absichern kann, vereinbaren die Parteien folgendes:
- Jährliches Monitoring zu den effektiven Ertragsminderungen per Ende 2017 bzw. Ende 2018 gemäss Ziffer III.
 - PF liefert das Monitoring per E-Mail jeweils per 31.3.2018 für 2017 und per 31.3.2019 für 2018.

VI. Absicherung bei Nichterreichen der vereinbarten Ertragsminderung

- (10) Bewegt sich die Ertragsminderung unterhalb der nachfolgend aufgeführten Zielgrösse, ist PF verpflichtet, die Differenz im darauf folgenden Jahr zugunsten seitens PF ausgewählter Kunden mit mehr als einer Million Transaktionen auszugleichen. Diese Rabattzahlung wird dem Preisüberwacher im Vorfeld mitgeteilt.

Jahr	Kunden	Zielgrösse (Ertragsminderung)
2017	Alle EFTPOS-Kunden	CHF 3.5 Mio.
2018	Alle EFTPOS-Kunden	CHF 4 Mio.

Die Vergleichsbasis bildet jeweils das Jahr 2014



VII. Inkrafttreten und Befristung

- (11) Diese einvernehmliche Regelung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2018.
- (12) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PÜG).

VIII. Sanktionen

- (13) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PÜG zur Anwendung.

IX. Kommunikation

- (14) Die Parteien koordinieren die Kommunikation der vorliegenden einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.

Bern, 25. August 2016

PostFinance AG

Patrick Graf

Nicole Walker

Der Preisüberwacher

Stefan Meierhans